

durchaus zu empfehlende Einführung betrachten, welche dem Leser die Hauptschwierigkeiten der wirtschaftlichen Entwicklung Westafrikas aufzeigt.

K. G. Dilg

PAOLO CONTINI

**The Somali Republic**

**An Experiment in Legal Integration**

Frank Cass & Co. Ltd., London 1969

Mit der Sprache und Kultur ihrer Kolonialherren haben die ehemaligen afrikanischen Kolonien regelmäßig auch deren Rechtssysteme übernommen. Die Aufteilung des afrikanischen Kontinents in Länder mit common-law-System und solche mit kontinentalem Rechtssystem trägt mit dazu bei, die kolonialen Grenzen zu zementieren. Eine bemerkenswerte Ausnahme, bei der von verschiedenen europäischen Kolonialherren geprägte Gebiete vereinigt wurden, stellt der Zusammenschluß des ehemals britischen Protektorates Somaliland mit dem italienischen UN-Treuhandgebiet Somalia zur Republik Somalia dar. Welche schwierigen rechtlichen Probleme sich dabei ergaben, liegt auf der Hand, zumal der neue Staat keine föderative Verfassung, sondern die Form eines Einheitsstaates wählte. Die Rechtslage, die bei der Gründung der Republik Somalia am 1. Juli 1960 bestand, kann verworren kaum gedacht werden. Im ehemals britischen Teil galt das für Britisch-Ostafrika typische Gemisch von common-law, indischen statutes und kolonialen ordinances, im italienischen Teil italienisches Recht und Rechtsvorschriften aus der Kolonial- und Treuhandzeit (S. 11). In beiden Gebieten galt daneben islamisches Recht (Shariat) und Gewohnheitsrecht, die zwar theoretisch in beiden Teilen gleich waren, aber einen unterschiedlichen Anwendungsbereich besaßen (S. 34 ff.). Zur Unterstützung der Regierung bei der Vereinheitlichung dieses Rechtszustandes wurde eine internationale Expertenkommission gebildet, der Kenner des italienischen, des englischen, des islamischen und des Gewohnheitsrechts angehörten (S. 12 Anm. 30).

Der Verfasser des angezeigten Buches war Vorsitzender dieser Kommission. Er beschreibt die erste Phase der Rechtsvereinheitlichung, wobei er sich weitgehend auf seine eigenen Erfahrungen stützen kann.

Kennzeichnend für den Prozeß der Vereinheitlichung ist, daß man nicht versucht hat, aus den beiden Rechtssystemen eine Synthese zu erarbeiten, sondern jeweils ganze Materien dem italienischen bzw. dem englischen Recht entlehnt hat. Das Verfassungsrecht, das allerdings inzwischen durch die politischen Verhältnisse obsolet geworden ist, entspricht weitgehend italienischem Vorbild (S. 16 ff.). Auch das materielle Strafrecht wurde dem italienischen, das Strafprozeßrecht dagegen dem englischen Recht nachgebildet (S. 45 ff.). Beides bedeutet erhebliche Schwierigkeiten für die im jeweils anderen Recht großgewordenen Juristen. Die kontinentale Gesetzesprache läßt sich beispielsweise auf dem Gebiet des allgemeinen Teils des Strafrechts praktisch nicht ins Englische übersetzen (der Verfasser bringt auf S. 47 Anm. 173 Beispiele). Auf der anderen Seite ist es zweifelhaft, ob die Übernahme des englischen Verfahrensrechtes sehr sinnvoll ist. Dessen Funktionieren hängt weitgehend von einem fähigen, in diesem Recht ausgebildeten Juristenstand ab, den Somalia weder heute noch in näherer Zukunft hat. Es kann daher nicht verwundern, daß in einem vom Verfasser berichteten Hochverratsprozeß (S. 60 ff.) zwei gewandte indische Anwälte den Angeklagten zum Freispruch verhelfen konnten, obwohl ihre Taten dem ganzen Land bekannt waren, und dies nur, weil der (italienische) Anklagevertreter den vom englischen Recht ermöglichten prozessualen Schachzügen nicht gewachsen war.

Leider beschränkt sich der Verfasser weitgehend auf eine bloße Darstellung, ohne näher auf die Gründe einzugehen, die im Einzelfall zur Wahl der einen oder der anderen Lösung führten. Eine Ausnahme machen die interessanten Ausführungen über die gewählte Reihenfolge bei der Rechtsvereinheitlichung: am Anfang standen öffentliches

Recht und Strafrecht, da es als unzumutbar empfunden wurde, wenn der Bürger in den beiden Teilen des Landes einer unterschiedlichen Ordnungs- oder Straf Gewalt unterlegen hätte (S. 88). Sonst erfährt man über die Überlegungen im Rechtssetzungsprozeß nur wenig, wenn man sich nicht mit der Auskunft begnügen will, das materielle italienische Strafrecht sei übernommen worden, weil die Mehrzahl der Regierungsmitglieder und Beamten italienisch erzogen worden seien (S. 45), und das englische Prozeßrecht, weil es während der Zeit der britischen Militärverwaltung großen Eindruck gemacht habe (S. 46). Es ist denkbar, daß die Kommission weitergehende Überlegungen tatsächlich nicht angestellt hat. Dabei ist ihr zugute zu halten, daß sie unter einem großen Zeitdruck arbeiten mußte (S. 45). Bedauerlich wäre es dennoch, da der Fall Somalia die einmalige Chance geboten hätte, die Frage zu untersuchen, ob eins der europäischen Rechtssysteme sich besser für Modernisierung und Entwicklung einsetzen läßt, oder ob diese Aufgabe von einer Synthese beider Systeme am besten gelöst werden kann. Für diese Frage, die vielleicht die Kernfrage der Erforschung des Rechts der afrikanischen Entwicklungsländer ist, bietet das Buch Material, ohne zu ihrer Lösung Wesentliches beizutragen.

Brun-Otto Bryde

JAMES D. COCHRANE

**The Politics of Regional Integration**

**The Central American Case**

Tulane Studies in Political Science,  
Volume XII

Tulane University, New Orleans, 1969

Martinus Nijhoff, The Hague, 1969

225 Seiten, Preis hfl. 14.40.

Die nach dem zweiten Weltkrieg in vielen Regionen der Welt aufgetretenen Bestrebungen, durch Zusammenschluß benachbarter Länder größere Entwicklungserfolge zu erzielen, haben schon früh auch Lateinamerika ergriffen. In diesem Bereich verdient der bisher weniger beachtete Zentralamerikanische

Gemeinsame Markt insofern besondere Beachtung, als er im Gegensatz zu anderen Zusammenschlüssen bereits konkrete Ergebnisse erzielen konnte, die über eine bloße Förderung des intrazonalen Handels hinausgehen und den Weg weisen zu echten Integrationen. Dem Werdegang dieser Bemühungen nachzugehen, ist der Zweck dieser interessanten und beachtlichen Neuerscheinung.

Wirtschaftliche Integrationen pflegen darunter zu leiden, daß die in ihr ruhenden politischen Fragen ausgeklammert werden. Cochrane geht davon aus, daß alle regionalen Zusammenschlüsse letzten Endes politischer Natur sind. Dies trifft auf Zentralamerika von vornherein deshalb zu, weil historische Grundlagen für eine politische Einigung gegeben sind, die vom Autor auch in seine Betrachtung einbezogen werden. Die fünf Teilnehmerländer (Costa Rica, Guatemala, El Salvador, Honduras, Nicaragua mit (1965) rd. 12 Mill. Einwohnern) waren bis 1840 in einer Union vereinigt. Wenn sie sich auch seit dieser Zeit auseinandergeliebt haben, was sich zu offenen Konflikten und Animositäten steigern kann (siehe Konflikt Honduras—El Salvador im Jahre 1969) —, so geistert doch trotz aller Gegensätze das Ideal einer politischen Union als bisher nicht verwirklichter Wunschtraum in Köpfen von Zentralamerikanern. Jedenfalls unterscheidet sich die zentralamerikanische Integration von anderen dadurch, daß irgendwie doch das Politische mindestens im Untergrunde als Stimulans für die wirtschaftliche Kooperation mitwirkt. Der auch in diesen Ländern wachsende Nationalismus und das Empfinden für „independencia“ treffen sich mit dem Gefühl, daß diese fünf Länder auf der mittelamerikanischen Landbrücke, jedes für sich zu schwach und klein, aber insgesamt eine räumliche Einheit bilden, wirtschaftlich und politisch aufeinander angewiesen sind und auch ihre nationalen Ziele nur durch gemeinsames Vorgehen erfolgreich anstreben können. Wirtschaftliche Integrationen sind unlöslich verbunden mit den sozialen Problemen, mit denen